



Handlungsempfehlungen für Gottesdienste unter Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln

Stand: 10. Mai 2020

Inhalt

Vorbemerkungen	3
Behördliche Zuständigkeit	4
Zuständigkeit in der Kirchengemeinde	4
Gottesdienste und Kasualien	4
Kindergottesdienste	5
Gottesdienste in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen	5
Konfirmationen	5
Singen und Kirchenmusik	5
Abendmahl	6
Gesangbücher, Texte, Kollekten	6
Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden durch Abstandsregel	6
Hygiene - Massnahmen	7
Gottesdienste unter freiem Himmel	8
Verschiedene Formate von Gottesdiensten und mediale Formen der Verkündigung	9
Dokumentation	9
Anhang zur Berechnung der Zahl der Sitzplätze und zur Sitzordnung	10
Weiterer Anhang: Checkliste	

Redaktion

Arend de Vries, Geistlicher Vizepräsident

Stefan Riepe, Fachplaner für Besuchersicherheit

Simone Ernst, Eventmanagerin

VORBEMERKUNGEN

Während vieler Wochen war es nicht möglich, Gottesdienste, Taufen, Konfirmationen und Trauungen zu feiern, da sie durch die Corona-Verfügungen des Landes Niedersachsen untersagt waren. Als Landeskirche haben wir diese Maßnahme zum Schutz vor der Verbreitung des Coronavirus unterstützt und damit einen wichtigen, für uns auch schmerzlichen Beitrag erbracht.

Wir freuen uns darüber, dass es nun wieder möglich ist, miteinander Gottesdienste, Taufen und Trauungen zu feiern und Beerdigungen unter gleichen Bedingungen durchführen zu können. Damit bekommen Kirchengemeinden und Einrichtungen in der Landeskirche wieder die Zuständigkeit, über die Ausübung der Religionsfreiheit im Blick auf Gottesdienste selber zu entscheiden.

Eine unmittelbare Rückkehr zu den Verhältnissen, wie wir sie bis zum Ausbruch der Corona-Krise hatten, ist nicht möglich. Wir werden auf längere Sicht Gottesdienste feiern, die sich in vielem davon unterscheiden, wie wir es gewohnt waren. Wir können verantwortlich zu Gottesdiensten nur einladen, wenn wir durch Einhaltung von Regeln und Maßnahmen die Gefährdung von Menschenleben durch eine Infektion mit dem Coronavirus nicht erhöhen. Nur aufgrund einer solchen Selbstverpflichtung sind die Vereinbarungen von Bund, Land und Religionsgemeinschaften zustande gekommen.

Wenn aufgrund der Verordnung des Landes Niedersachsen die Möglichkeit besteht, wieder Gottesdienst zu feiern, bedeutet das nicht, dass

- in allen Kirchen und Kapellen in der Landeskirche an allen Sonn- und Feiertagen Gottesdienst gefeiert werden muss;
- in allen Kirchen und Kapellen Gottesdienst gefeiert werden kann;
- alle Gottesdienste in der herkömmlichen Form der Agende gefeiert werden sollten;
- all die guten, kreativen und innovativen Formen der Verkündigung, die in den letzten Wochen entwickelt worden sind, nun aufgegeben werden.

Vielmehr regen wir an, in der kommenden Zeit zu Gottesdiensten in neuen Formaten und Formen und in regionaler Absprache einzuladen, die den weiterhin geltenden Einschränkungen angemessen sind und in ihrer Durchführung dem Schutz von Menschenleben dienen.

Mit diesen Handlungsempfehlungen stellen wir die Rahmenbedingungen dar, unter denen nach der „Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“, die zum 11. Mai 2020 in Kraft getreten ist, wieder Gottesdienst in Kirchen und Kapellen gefeiert werden kann.

Damit möchten wir Sie in den Kirchenvorständen und Pfarrämtern unterstützen, so dass Sie in den Kirchengemeinden und Regionen verantwortlich entscheiden können, ob und in welcher Form Sie

in der nächsten Zeit zu Gottesdiensten einladen und wie Sie Ihrer Verantwortung für die Durchführung nachkommen können.

Diese Handlungsempfehlungen werden ggf. fortgeschrieben und auf der entsprechenden Webseite der Landeskirche in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht.

<http://handlungsempfehlungen.landeskirche-hannovers.de>

BEHÖRDLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Maßgeblich sind die jeweils geltende „Niedersächsische Verordnung (VO) zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie“ sowie die sich daraus ergebenden Regelungen für die Landkreise.

Bitte beachten Sie die aktuelle Berichterstattung und halten Sie über die Superintendentur Kontakt zu den zuständigen örtlichen Behörden. Unter Umständen ist auch ein Gespräch mit dem örtlichen Rettungsdienst sinnvoll. Eine gemeinsame Ortsbegehung schafft Handlungssicherheit.

ZUSTÄNDIGKEIT IN DER KIRCHENGEMEINDE

Nach unserer Kirchenverfassung sind Kirchenvorstand und Pfarramt gemeinsam zuständig für die Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume und auch für die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen (Artikel 23 Absatz 3 KVerf). Darum ist die Entscheidung über die Wiederaufnahme der Gottesdienste und die Regelungen für die Durchführung in gemeinsamer Verantwortung von Kirchenvorstand und Pfarramt zu treffen. Sie tragen auch die Verantwortung für die Einhaltung der vorgegebenen Regelungen.

GOTTESDIENSTE, TAUFEN UND TRAUUNGEN

Zu Gottesdiensten wird öffentlich eingeladen. Durch die zu treffenden Regelungen kann es zu Einschränkungen kommen, was den freien Zugang betrifft, weil nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung stehen wird.

Für Taufgottesdienste und Trauungen gelten die gleichen Regelungen wie für Gottesdienste im Allgemeinen. Taufen sollten möglichst in einem gesonderten Gottesdienst und nicht im Gemeindegottesdienst gefeiert werden. Von Haustaufen raten wir ab, da Sie dort nicht selbst die hygienischen Standards gewährleisten können.

Mit der Einladung zum Gottesdienst ist darauf hinzuweisen, dass Personen mit Krankheitssymptomen keinen Zutritt haben. Menschen, die zu einer Risikogruppe gehören, entscheiden selbst über ihre Teilnahme.

BEERDIGUNGEN

Bei der Trauerfeier in der Kirche oder der Kapelle ist die Zahl der Teilnehmenden begrenzt durch die Zahl der zur Verfügung stehenden Sitzplätze (siehe dazu nachstehende Vorgaben).

Am Gang zum Grab und der Beisetzung auf dem Friedhof dürfen lt. § 2c der Verordnung vom 8. Mai 2020 nur höchstens 20 Personen aus dem engsten Familien- und Freundeskreis teilnehmen.

KINDERGOTTESDIENSTE

Die Einladung zu und Durchführung von Kindergottesdiensten soll sich an der Öffnung von Kindertagesstätten und Grundschulen orientieren. Da Kindergottesdienste häufig in Gemeindehäusern stattfinden, sind hier besondere, von den Verantwortlichen festzulegende Regelungen zu Abstand und Hygiene vorzusehen. Das legt nahe, den Kindergottesdienst nur mit kleinen Gruppen zu feiern.

GOTTESDIENSTE IN KRANKENHÄUSERN, ALTEN- UND PFLEGEHEIMEN

Solange ein Kontakt- und Besuchsverbot besteht, finden in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen keine Gottesdienste statt. Falls dieses in Zukunft wieder möglich sein wird, sind neben den hier aufgeführten Handlungsempfehlungen zusätzlich die Regelungen, die für die Einrichtungen in Geltung sind, zu berücksichtigen.

KONFIRMATIONEN

Frühere Handlungsempfehlungen der Landeskirche sahen vor, die Konfirmationen zu verschieben. Viele Gemeinden haben wegen der erforderlichen Planungen für die Familien bereits Terminierungen für den Spätsommer oder Herbst vorgenommen.

Weil nicht absehbar ist, wann die Einschränkungen im öffentlichen Leben und auch für die Gestaltung von Gottesdiensten weiter gelockert werden, empfehlen wir schon jetzt zu überlegen, wie ggf. mehrere Konfirmationsgottesdienste in kleinerem Rahmen und entsprechend den jetzt vorliegenden Handlungsempfehlungen durchgeführt werden können.

SINGEN UND KIRCHENMUSIK

Gemeinsames Singen ist ein wichtiges Element unserer Gottesdienste. Doch nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand führt das Singen zu einer hohen Abgabe von Aerosolen und erhöht das Infektionsrisiko. Von daher soll auf Gemeindegesang bis auf Weiteres möglichst verzichtet werden.

Liturgischer Gesang und Sologesang ist bei Einhaltung von ausreichendem Abstand möglich und ihm kommt, wenn die Gemeinde nicht singt, besondere Bedeutung zu.

Auf die Mitwirkung von Chören, Posaenchören oder einzelnen Blasinstrumenten soll verzichtet werden, bis eine wissenschaftliche Klärung über das erhöhte Gefährdungspotential vorliegt.

Sologesang sowie Musik durch einzelne Instrumentalisten, auch im Zusammenspiel mit der Orgel, sind möglich. Dabei ist auf ausreichendem Abstand zu achten. Falls Sologesang oder liturgischer Gesang von der Empore aus erfolgt, bedarf es eines ausreichenden Abstandes zur Brüstung der Empore, im besten Fall abgewandt vom Kirchenschiff oder mit Plexiglasschutz.

Denkbar ist es auch, Musik und Lieder einzuspielen.

ABENDMAHL

Die Feier des Abendmahls gehört zum Auftrag der Verkündigung in Wort und Sakrament. Darin erfahren wir die Gemeinschaft derer, die im Glauben mit Christus und untereinander verbunden sind. Zugleich ist Christus auch im verkündigten Wort ganz gegenwärtig, so dass auch Gottesdienste ohne Abendmahlsfeier im vollen Sinne Gottesdienste sind.

Die Feier des Abendmahls erfordert als „gemeinsames Essen und Trinken“ besondere Aufmerksamkeit unter den Aspekten von Abstandswahrung und Hygiene.

Aus diesem Grund empfehlen wir, zunächst auf die Feier des Abendmahles zu verzichten und in den kommenden Wochen Erfahrungen mit nun wieder möglichen Gottesdiensten unter besonderen Bedingungen zu sammeln. Wir werden demnächst Handlungsempfehlungen für die Feier des Abendmahles zur Verfügung stellen.

GESANGBÜCHER, TEXTE, KOLLEKTEN

Werden im Gottesdienst Texte verwandt, die allen zugänglich sein sollen (Psalm, Gebete, Lieder), so sollen dafür Kopien zur einmaligen Verwendung erstellt werden, die für alle Teilnehmenden bereits auf den Platz gelegt werden. Gesangbücher sollen nicht verwandt werden. Wo es möglich ist, können Texte auch projiziert oder auf den Webseiten der Gemeinden online gestellt werden, so dass ganz auf Papier verzichtet werden kann.

Für Kollekten sind am Ausgang Behältnisse aufzustellen, so dass das Einwerfen kontaktlos möglich ist. Sammlungen in den Bänken und Reihen werden nicht durchgeführt. Es gilt der laufende Kollektenplan. Ob am Ausgang eine separate Diakoniekollekte erbeten wird, ist vom Kirchenvorstand zu entscheiden.

BEGRENZUNG DER ZAHL DER TEILNEHMENDEN DURCH ABSTANDSREGEL

Durch die Abstandsregel, die für alle Lebensbereiche gilt, ist die Zahl der möglichen Gottesdienstbesucherinnen und -besucher pro Gottesdienst begrenzt. Die Berechnung und Festlegung der Zahl ist für jede Kirche und jede Kapelle einzeln vor Ort vorzunehmen anhand der Größe des Raumes sowie der Zahl und der Anordnung der zur Verfügung stehenden Sitzplätze. Wir empfehlen, diese nötigen Beschränkungsmaßnahmen im Vorfeld breit zu kommunizieren.

Zu dieser ermittelten Zahl von Teilnehmenden kommen hinzu die liturgisch und kirchenmusikalisch Mitwirkenden, Küsterin oder Küster sowie weitere Helferinnen und Helfer für die Organisation nach diesen Empfehlungen. Auch für sie gilt selbstverständlich die Abstandsregel.

Um im Kirchenraum bei den sitzenden Teilnehmenden am Gottesdienst die Abstandsregel zu wahren, empfehlen wir, den Raum vorzubereiten. Bei Bänken werden die Sitzplätze markiert, bei Bestuhlung die Stühle in entsprechendem Abstand aufgestellt. Personen, die im gleichen Haushalt leben, brauchen die Abstandsregel untereinander nicht einzuhalten. Für die Berechnung der zur Verfügung stehenden Plätze, die Markierung der Bänke, die Bestuhlung und die Vorbereitung des Kirchenraums finden sie in der Anlage Musterpläne.

Emporen stehen ausschließlich für Kirchenmusikerinnen und -musiker und eventuell Solistinnen oder Solisten zur Verfügung.

Der Einlass und das Einnehmen der Plätze sollten durch Helferinnen und Helfer unterstützt werden. Sie sind auch darauf vorzubereiten, angemessen mit den Personen umzugehen, die keinen Zutritt mehr erhalten können, weil die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze erreicht ist.

Es ist sicherzustellen, dass vor dem Eingang keine Ansammlung von Personen entsteht. Das wird erleichtert z.B. durch Bodenmarkierungen, die Wartenden das Abstandhalten leichter machen.

Wenn zu erwarten ist, dass die Zahl derer, die am Gottesdienst teilnehmen möchten, größer ist als die Zahl der nach diesen Regelungen zur Verfügung stehenden Plätze, sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, die den Umgang damit kalkulierbarer machen, z.B. durch eine vorherige Anmeldung oder die Vergabe von Platzkarten, die vorab abgeholt oder zugestellt werden. Bei Kasualgottesdiensten wird die Zahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Familien vorab mitgeteilt.

Unter den gegebenen Umständen und bei den Vorgaben zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen kann es sein, dass es in einigen Kirchen oder Kapellen nicht sinnvoll ist, Gottesdienste zu halten, da der Aufwand zu hoch oder die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze zu gering ist.

In solchen Fällen können Kirchenvorstand und Pfarramt entscheiden, mit der Wiederaufnahme von Gottesdiensten zunächst zu warten und auf andere Gottesdienste in der Region hinweisen.

HYGIENE - MASSNAHMEN

Für die Teilnahme am Gottesdienst empfehlen wir dringend, das Tragen einer Nase-Mund-Maske vorauszusetzen. Für Personen, die ohne Maske kommen, sollte die Kirchengemeinde Masken vorhalten.

Die Helferinnen und Helfer im Gottesdienst tragen Nase-Mund-Masken.

Liturgisch Mitwirkende tragen nur dann Nase-Mund-Masken, wenn sie nicht ausreichend Abstand halten können zu den Teilnehmenden. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Abstand zwischen Kanzeln und Sitzplätzen.

Bei Taufen und Trauungen, wo die Liturgen dem Täufling oder dem Brautpaar nahekommen und die Abstandsregeln nicht einhalten können, tragen sie grundsätzlich Nase-Mund-Masken.

Auf Körperkontakt im Rahmen der Liturgie wird grundsätzlich verzichtet (z.B. Friedensgruß). Auch bei der Segnung von Menschen, z.B. bei Taufe und Trauung, wird auf Berührung verzichtet. Die Wirksamkeit des leiblichen Wortes ist nach evangelischem Verständnis nicht essentiell an die Berührung gebunden. Entscheidend ist die Ausrufung des göttlichen Namens über dem oder den Menschen im Zeichen des Kreuzes.

Weiter empfehlen wir:

- keine persönliche Begrüßung oder Verabschiedung an der Tür, um dort Warteschlangen und direkten Kontakt zu vermeiden;
- das Offenhalten der Kirchentüren vor dem Beginn des Gottesdienstes, um Klinkenkontakt zu vermeiden;
- eine gute Belüftung der genutzten Räumlichkeiten vor, während und nach der Nutzung;
- die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln mit breitem Wirkungsgrad für Teilnehmende und Mitwirkende, an gut zugänglichen Standorten postiert; bitte besprechen Sie mit Ihren Apotheken, welche Mittel geeignet und lieferbar sind;
- erhöhte Anzahl an Reinigungsmaßnahmen, besonders der Oberflächen, Bänke und Sitzflächen. Reinigungskräfte werden hinsichtlich der erhöhten Hygieneanforderungen und über ihren Eigenschutz informiert;
- in Sanitäranlagen das Vorhalten von Seife sowie Einwegtücher zum Abtrocknen der Hände mit Entsorgungsmöglichkeit
- Kirchen-Café oder andere Formen des Beisammenseins nach dem Gottesdienst entfallen bis auf Weiteres.

GOTTESDIENSTE UNTER FREIEM HIMMEL

Nicht nur zu besonderen Anlässen wie Himmelfahrt oder Pfingsten kann es eine Alternative sein, den Gottesdienst unter freiem Himmel statt in der Kirche zu feiern. Bitte setzen Sie sich dafür mit den zuständigen Ordnungsbehörden vor Ort in Verbindung.

Maßnahmen des Infektionsschutzes, Abstands- und Hygieneregeln sind auch hier anzuwenden.

In der Praxis kann das bedeuten:

- die Mitwirkenden agieren mit Abstand;
- Ausreichender Abstand zwischen Mitwirkenden und Besuchern
- Einzelsitzplätze mit Stühlen in ausreichendem Abstand
- Bänke, bei denen der Sitzabstand markiert ist
- Stehplätze, im Idealfall auf dem Boden markiert
- Zugangskontrolle, um eine Überfüllung des Platzes zu verhindern
- Ordner, die unterstützend und korrigierend agieren

- Eindeutige Hinweise durch Schilder, Ansagen, Handzettel
- Beachtung der Hinweise dieses Dokuments zu Gesang, Kirchenmusik, Abendmahl, Gesangbüchern, Kollekten.

VERSCHIEDENE FORMATE VON GOTTESDIENSTEN UND MEDIALE FORMEN DER VERKÜNDIGUNG

Um möglichst vielen Menschen den Zugang zu Gottesdiensten oder Andachten zu ermöglichen, empfehlen wir, in regionaler Absprache

- an Sonntagen mehrere Gottesdienste oder kürzere Andachten zu feiern; der Ablauf und der Inhalt können gleich sein, die Dauer auch unter einer Stunde liegen; das Michaeliskloster hat Ideen für diese Form von Andachten entwickelt. Sie finden sie auf der landeskirchlichen Webseite;
- Wochenschlussgottesdienste am Freitag- oder Samstagabend zu feiern;
- zu abendlichen Andachten oder Gebetszeiten an Wochentagen einzuladen;
- Gemeinden in der Region können sich verabreden, dass nur in einer (größeren) Kirche Gottesdienst gefeiert wird. An einem Sonntag könnten dann mehrere Gottesdienste stattfinden, die dann jeweils von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden aus den beteiligten Gemeinden gestaltet werden.

In den vergangenen Wochen, in denen kein Gottesdienst in der Kirche gefeiert werden konnte, sind vielfältige Formen der Verkündigung, analog und digital, entwickelt worden: Verteilmaterial über Postsendung oder Verteilung in Briefkästen, Andachten zum „Mitnehmen“ auf Wäscheleinen, Telefonandachten, Video-Gottesdienste live gestreamt oder auf youtube-Kanälen u.v.m.

Da auch in der kommenden Zeit viele Menschen, die dadurch erreicht worden sind, nicht in einen Gottesdienst kommen werden oder können, sollten möglichst viele dieser entwickelten Formen beibehalten und weiterentwickelt werden. Damit sind wir als Kirche mit dem Evangelium auf dem Weg zu den Menschen und warten nicht, bis sie zu uns kommen.

DOKUMENTATION

Wir empfehlen, die von Ihnen getroffenen Entscheidungen und die daraus folgenden und umgesetzten Maßnahmen zu dokumentieren. Neben der Erfassung von Datum, Uhrzeit, Art und Umfang der Maßnahmen können dabei auch Fotos helfen. Bitte halten Sie auch fest, welches Personal (z.B. Ehrenamtliche) Sie in diese Maßnahmen eingeführt und für ihre Tätigkeit unterwiesen haben.

ANHANG ZUR BERECHNUNG DER ZAHL DER SITZPLÄTZE UND ZUR SITZORDNUNG

Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen helfen, Ihre Kirche für die Nutzung unter Wahrung eines **Mindestabstandes von 150 cm** vorzubereiten. Die baulichen Gegebenheiten vor Ort sind so unterschiedlich, dass wir Ihnen hier nur beispielhaft das von uns empfohlene Grundprinzip illustrieren können.

Die Breite eines Sitzplatzes ist mit 50 cm angesetzt. Das entspricht den gesetzlichen Vorgaben aus dem Baurecht und kann als Maßstab sehr gut eingesetzt werden. Sehr variabel sind hingegen **Breite und Abstand von Sitzbänken** in Kirchen. Wir haben hier ein Beispiel angenommen, bei dem der Reihenabstand von Rückenlehne zu Rückenlehne 80 cm beträgt.

Zwischen belegten Sitzreihen müssen mindestens 150cm Abstand sein. Lassen Sie je nach örtlichen Gegebenheiten deshalb ein oder zwei **Bankreihen zwischen belegten Reihen frei** und markieren Sie diese Bänke, damit sie nicht benutzt werden.

Markieren Sie die Sitzflächen und/oder Lehnen der benutzbaren Bankreihen alle 50 cm mit einem Klebestreifen. Damit erleichtern Sie Besucherinnen und Besuchern das Abstand halten. Es sind jeweils **drei freie Sitzplätze als Abstand** erforderlich. Personen, die in gleichem Haushalt leben, können direkt nebeneinandersitzen.

Bei einer **Einzelbestuhlung** stellen Sie die Stühle in einem Abstand von mindestens 150 cm auf. Unter Beachtung dieses Abstandes ist es auch möglich, innerhalb einer Reihe Stühle zusammenschieben, damit Angehörige beieinandersitzen können. Wir empfehlen, dies nur durch die Verantwortlichen vor Ort vornehmen zu lassen. Lassen Sie keine Stuhlstapel am Rand stehen.

Bitte markieren Sie in **Gängen und Eingangsbereichen** den Fußboden in Abständen von 150 cm. Dies erleichtert das Abstand-halten und ist bereits aus Supermärkten bekannt.

Insbesondere beim Betreten und beim Verlassen der Kirche kann es sinnvoll sein, mit einem Team zu unterstützen und von vorne nach hinten sowie von der Wand zum Gang die Sitzplätze belegen zu lassen. Die Besucher betreten und verlassen **einzelnd und nach Aufforderung** durch die Helferinnen und Helfer den Gottesdienstraum.

Bitte planen Sie bei Ihren Überlegungen auch Plätze für **mobilitätseingeschränkte Personen** und deren Begleitung ein, indem Sie z.B. Stellplätze für Rollstühle unter Wahrung des Mindestabstandes vorsehen.

Sollten mehrere Gottesdienste nacheinander stattfinden und Ihre Kirche über mehrere Türen verfügen, richten Sie ein **Einbahnstraßensystem** ein, bei dem jeweils eine Tür ausschließlich als Ein- bzw. Ausgang eingesetzt wird. Dies muss durch Ordner unterstützt werden.

Abbildung 1: 150cm Mindestabstand in jede Richtung

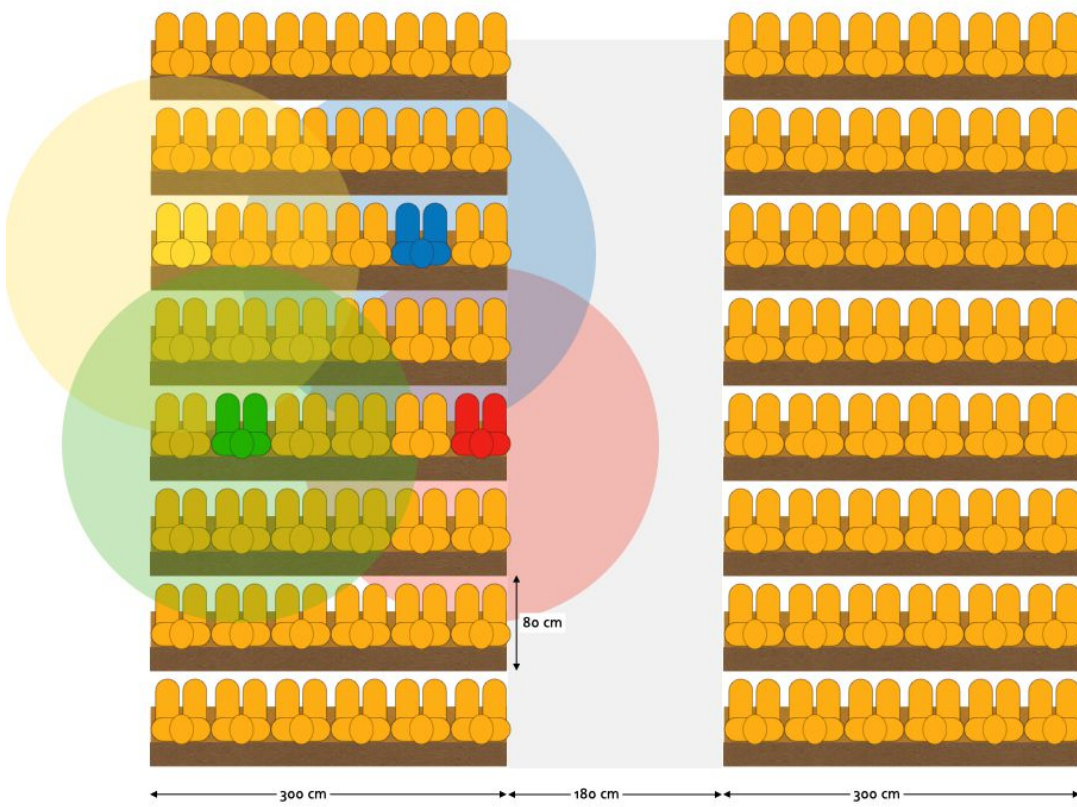


Abbildung 2: Einzel- und Angehörigensitzplätze unter Wahrung der Abstandsregel, je 3 Plätze Abstand

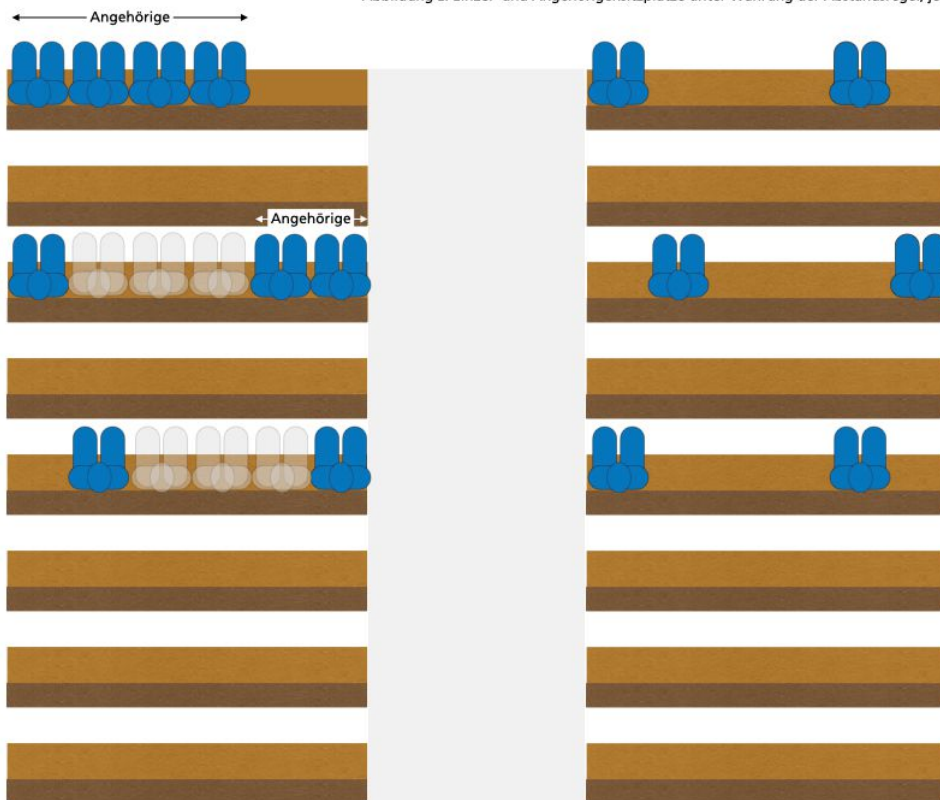


Abbildung 3: Markierungen auf Bänken und im Gang

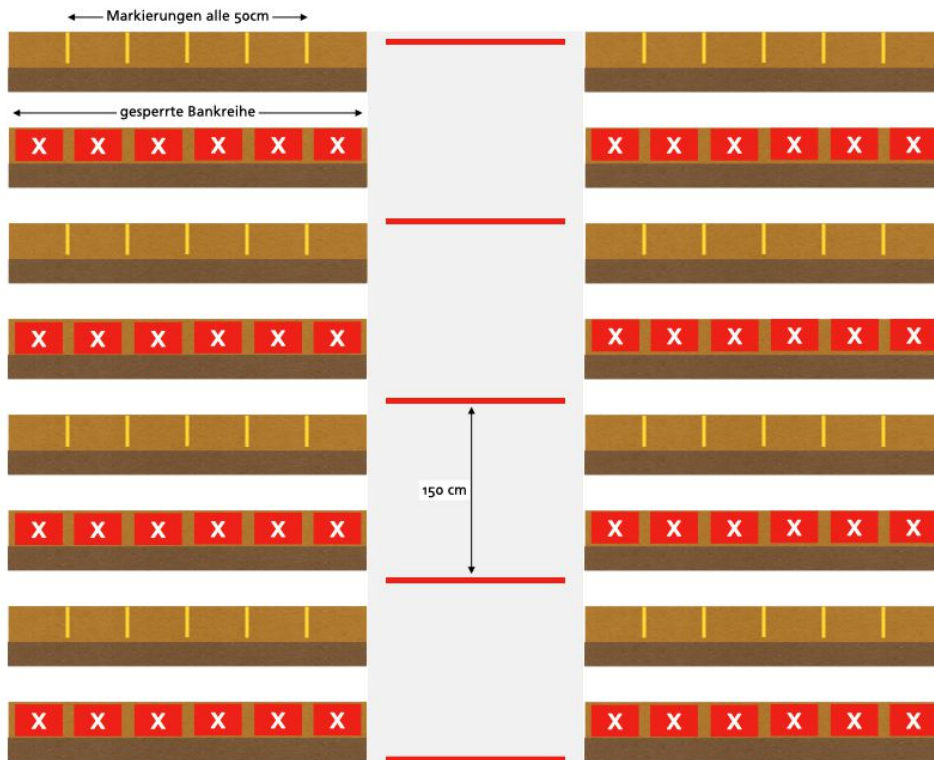


Abbildung 4: Einzelbestuhlung, 150cm Abstand in jede Richtung

